

Feststellung der Zuständigkeit des Krisenstabes

Bei Kenntnis einer möglichen Krise, Meldung eines Ereignisses mit Krisenpotenzial tritt das Kernteam des Krisenstabes zusammen und führt eine erste Beurteilung in durch.

Die Zuständigkeit des Krisenstabes ergibt sich aus einer diesbezüglichen Weisung der Geschäftsführung oder den folgenden Fragestellungen:

Kriterium		JA	NEIN
1	Kann das Ereignis nicht mehr in der Regelorganisation bewältigt werden?		
2	Droht ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden?		
3	Besteht das Risiko von Imageschäden oder Medienberichterstattung?		
4	Sind Behörden involviert oder könnten es werden?		
5	Müssen Kunden oder Öffentlichkeit informiert werden?		
6	Sind Mitarbeiter oder Verbraucher gefährdet?		

Die Einschätzungen basieren auf den vorgelegten oder übermittelten Informationen (evtl. Anlage) und

Die Zuständigkeit des Krisenstabes ist begründet, wenn mindestens eine der obenstehenden Fragen mit JA beantwortet wird.

ZU INFORMIEREN SIND

durch:

1.
2.
3.
4.

Datum:		Uhrzeit:		Leiter KST	
--------	----------------------	----------	----------------------	------------	----------------------